





# Planliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1–11 BauNVO)



Sondergebiet gem. § 11 BauNVO Zweckbestimmung: Sonnenenergienutzung

2. Maß der baulichen Nutzung

Nutzungsbereiche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) GRZ 0,6 Grundflächenzahl

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Baugrenze

Private Grünflächen



Private Grünflächen - Grünweg



Ausgleichsmaßnahmen: Eingrünung durch Heckenpflanzung

PF 1: 4-reihige Hecke PF 2: 3-reihige Hecke

# 5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen

Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Pflanzfestsetzungen innerhalb privater Grünflächen

Einfahrtbereich und Anschluss an die Verkehrsflächen

## Planliche Hinweise

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

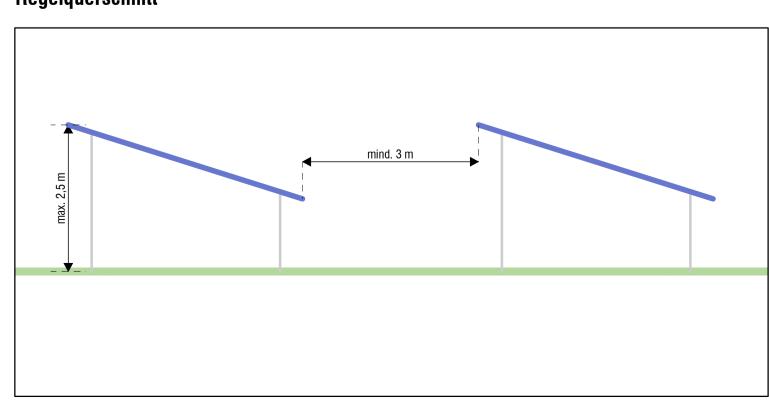
mit Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

----

Höhenlinien

# Regelguerschnitt



### **Textliche Festsetzungen**

1. Art der baulichen Nutzung Folgende im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Flurstücke werden

als Sondergebiet (SO) im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung festgesetzt: SO 1: 3265, 3266 (Gmkg. Moosham) SO 2: 3264 (Gmkg. Moosham) SO 3: 187 (Gmkg. Sengkofen) SO 4: 204, 204/2, 205 (Gmkg. Sengkofen)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Überbaubare Flächen; Baugrenze Die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planzeichnung zu entnehmen. Innerhalb der festgesetzten Baugrenze darf gem. § 23 Abs. 3 BauNVO gebaut

Nicht zulässig ist das Errichten von Gebäuden mit Ausnahme von technischen Betriebsgebäuden (Trafostation, Wechselrichter) und eines Nebengebäudes für betriebliche Zwecke in einem Gesamtumfang von 50 m<sup>2</sup> je Baufenster. Ein Überschreiten der Baugrenze durch bauliche Anlagen, Gebäude oder Gebäudeteile ist nicht zulässig.

2.2 Grundfläche der baulichen Anlagen

Es wird eine höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die Grundfläche der Photovoltaikmodule entspricht der durch die Modulflächen senkrecht projizierten überbauten Fläche. Eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig. Die GRZ ist das Summenmaß von allen baulichen Anlagen, die das Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches überdecken.

3. Örtliche Bauvorschriften Die baulichen Anlagen sind nur in blendfreier Wirkung zulässig. Zwischen den

Modulreihen ist ein Abstand von mind. 3,0 m einzuhalten

3.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die max. zulässige Höhe der Module zur Sonnenenergienutzung, gemessen von der Geländeoberkante bis zur Oberkante der Solarmodule, beträgt max. 2.50 m. Diese Höhe ist bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes Gelände. Kleinere Bodenunebenheiten können durch geringfügig höhere Aufständerungen (bis 10 cm) ausgeglichen werden. Die maximal zulässige Wandhöhe der technischen Betriebs- und Nebengebäude

beträgt 3 m. Die Wandhöhe wird gemessen zwischen der gedachten horizontalen Verlängerung der hergestellten Erdgeschossrohfußbodendeckenoberkante (EFOK) zur Außenwand und dem Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Die zulässige Dachneigung beträgt maximal 15°. Trafostation und Nebengebäude sind nur im Zusammenhang unter einem Dach zulässig.

3.3 Fassaden

Fassaden von Gebäuden sind nur in Holz (naturfarben) auszuführen.

3.4 Bodenbefestigung der Module

Die aufgeständerten Module sind nur ohne oberirdische Fundamente zulässig. 3.5 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis maximal 2,0 m Höhe als sockellose Zäune zuzüglich Übersteigschutz aus Maschendraht oder Stahlgitter-Industriezaun in den Farben metallgrau oder grün zulässig. Der Mindestabstand zwischen Zaununterkante und Gelände beträgt mindestens

Der Zaun ist entlang der Baugrenze, d. h. auf der Innenseite der Gehölzpflanzungen herzustellen. Die Eingrünung darf hierbei nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

3.6 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Fassade der technischen Betriebs- und Nebengebäude und an der Toranlage bis zu einer Größe von insgesamt max. 1 m² unbeleuchtet zulässig.

3.7 Beleuchtung der Anlage

Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

3.8 Oberirdische Versorgungsleitungen

Oberirdische Versorgungsleitungen sind unzulässig. Wechselstrom und Gleichstrom ist baulich zu trennen und getrennt voneinander abschaltbar einzurichten.

4. Grünordnerische Festsetzungen

4.1 Nicht bebaute (unversiegelte) Oberflächen Oberflächen sind mit Ausnahme der Zufahrt, der notwendigen Durchwegung in der Sondergebietsfläche, der Flächen für technische Betriebs- und Nebengebäude und der privaten Grünfläche als Extensivrasen zur Mahd zu

Die Herstellung der Extensivrasenfläche hat durch Einsaat einer kräuterreichen autochthonen Wiesen- oder Landschaftsrasenmischung zu erfolgen. Das verwendete Saatgut ist von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt freigeben zu lassen. Eine Beweidung der Fläche ist durch die Zustimmung der zuständigen unteren

Naturschutzbehörde möglich. Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleausbringung sind im Geltungsbereich nicht zulässig.

4.2 Private Grünflächen

Gemäß Planzeichnung werden insgesamt 14.120 m² als private Grünfläche und davon 10.539 m<sup>2</sup> als Ausgleichsfläche festgesetzt, welche jeweils dem naturschutzrechtlichen Ausgleich innerhalb der Sondergebiete SO 1 bis SO 4. Eine dauerhafte Einzäunung der Privaten Grünflächen ist nicht zulässig.

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Ausgleichsflächen sind folgende Pflanzmaßnahmen festgesetzt:

- **PF 1**: Es ist unter Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstandes eine 4-reihige freiwachsende Hecke zu pflanzen. Es sind mind. 8 verschiedene Gehölzarten zu pflanzen.

- **PF 2:** Es ist unter Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstandes eine 3-reihige freiwachsende Hecke zu pflanzen. Es sind mind. 7 verschiedene Gehölzarten zu

Für PF1 und PF2 gilt:

Die Pflanzung hat gruppenweise auf mind. 70 % der Länge zu erfolgen. Der Anteil an Heistern muss bei mindestens 15% liegen. Der Pflanzabstand beträgt max. 1,5 x 1,0 Meter. Rückschnitte der Gehölze sind nur ausnahmsweise bei Gefährdung oder anderer baulicher Anlagen sowie bei Verschattung der Module zulässig. Ein Rückschnitt bis auf Minimum 2,70 m Höhe ist zulässig. Der Rückschnitt hat so zu erfolgen, dass er möglichst einem natürlichen Wuchsbild entspricht.

Auf den nicht mit Gehölzen bepflanzten Bereiche ist ein standortgerechter Krautsaum durch Sukzession zu entwickeln und zu pflegen (Mahd im Abstand von 3-5 Jahren, das Mähgut ist zu entfernen und abzutransportieren.)

### **Textliche Hinweise**

Die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf den Zeitraum begrenzt, in dem das Vorhaben mit den baulichen Anlagen besteht. Nach vollständigem Rückbau der Photovoltaikanlagen, technischen Betriebs- und

Nebengebäude, Zaunanlage und Wege erlischt die Verpflichtung zum Ausgleich,

sofern dann geltendes Recht dem nicht entgegensteht.

Im Geltungsbereich sind nur die folgenden Pflanzenarten zulässig:

Sandbirke

Hainbuche

Roter Hartriegel

Gew. Liguster\*

Vogelkirsche

Traubenkirsche

Echte Mehlbeere

Schwarzer Holunder

Wolliger Schneeball

Weitere Arten können von der Naturschutzbehörde am Landratsamt zugelassen

Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser können in den Flächen

Alle Pflanzmaßnahmen sind vor oder bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme,

jedoch spätestens in der auf die Fertigstellung von Baumaßnahmen folgenden

Pflanzperiode bis 30. November anzulegen. Es ist nur autochthones Pflanzgut

Der Aufwuchs ist zu unterstützen und ihrem natürlichen Habitus (Wuchsbild)

entsprechend wachsen zu lassen, d.h. ohne regelmäßigen Formschnitt. Eine

Eine Startdüngung der Gehölze bei Pflanzung ist zulässig, weitere Düngung und

Pflanzenschutzmittelandwendung sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht

Zum Schutz vor Wildbiss ist in den ersten Jahren zwingend ein entsprechender

Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut

Bei der Pflanzung von Gehölzen muss, falls keine geeigneten Schutzmaßnahmen

ergriffen werden, ein seitlicher Abstand zu den unterirdischen Leitungen von 2,5

m eingehalten werden (maßgebend sind der horizontale Abstand zwischen

zulässig. Die Gehölzpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.

zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entsprechende

ausnahmsweiser Rückschnitt ist unter Kapitel 4.2 erläutert.

aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr bedarf.

Umfang von 50 m<sup>2</sup> je Baufenster nicht überschreiten.

Stamm und Außenhaut der Leitung).

Schlehe

Stieleiche

Eberesche

Feldrose

Hundsrose

Salweide

Eingriffeliger Weißdorn

Zweigriffeliger Weißdorn

4.3 Zulässige Gehölzarten und Qualitäten

Mindestqualität Heister: 3v oB, 80-120

Acer campestre

Betula pendula

Carpinus betulus

Cornus sanguinea

Crataegus monogyna

Crataegus laevigate

Ligustrum vulgare

Prunus avium

Prunus padus

Prunus spinosa

Quercus robur

Rosa arvensis

Sambucus nigra

Viburnum lantana\*

\* Giftpflanzen gem. GUV 29.15

4.5 Niederschlagswasserversickerung

Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.

4.6 Sonstige grünordnerische Festsetzungen

Pflegeschnitte zulässig.

Rosa canina

Salix caprea

Ulmus minor

Sorbus aucuparia

Sorbus aria

Corvlus avellana

Mindestqualität Sträucher: vStr, 4Tr, 40-60

3) BayBO sind einzuhalten. Auf die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - Fassung Februar 2007" (AllMBI Nr. 2008 S. 806) wird hingewiesen. DIN 14090 ist zu beachten.

und konkretisierende Angaben zum abwehrenden Brandschutz erfolgen im

Durchführungsvertrag. Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14 095 mit der zuständigen Feuerwehr und dem Kreisbrand-rat rechtzeitig vor Inbetriebnahme abzustimmen, und in erforderlicher Stückzahl (vier) an den Kreisbrandrat weiterzuleiten. Auf die Gefahren des elektrischen Stromes und auf die Einhaltung der der Schutzabstände nach DIN VDE 0132 ist im Feuerwehrplan gesondert hinzuweisen. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist den Feuerwehren Gelegenheit zur Betriebsbesichtigung zu geben. Die örtliche Feuerwehr und die im Alarmplan vorgesehenen Feuerwehrführungskräfte sind in die vorhandenen Gefahren bzw.

Sicherheitsvorkehrungen einzuweisen. Eine Brandmeldeanlage wird dringend

Einsatzfall mit möglichst wenig Verzögerung betreten bzw. befahren werden kann. Es ist außerdem abzuklären, wie die Zugänglichkeit zur angrenzenden Gleisstrecke bei einem möglichen Bahnunfall gewährleistet werden kann. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu Es sind an schnell erreichbaren Stellen gut sichtbar geeignete amtlich zugelassene Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzustellen. Im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat oder dessen Vertreter ist die Art, Anzahl

und der genaue Anbringungsort festzulegen. Zusätzlich erforderlich ist eingewiesenes Personal der Anlage, Eintreffzeit spätestens 30 Minuten nach Meldung.

Bei dem in der Planzeichnung festgesetzten Grünweg sind regelmäßige

Bodendenkmäler befinden, vermutetet werden oder den Umständen nach annehmen muss, der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für unterliegen.

Die Funktionserhaltung von vorhandenen Drainagen im Hinblick auf benachbarte

Den Landwirten wird das Recht auf ordnungsgemäße und ortsübliche entstehen, wird hingewiesen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken ist durch die geplante Erschließung zu gewährleisten. Anfallendes Oberflächenwasser soll keine Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen haben.

Abtrag und Wiederauffüllung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu achten. Die Auffüllung soll bodenschonend erfolgen. Bei der Bepflanzung sind die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Verunkrautung der Pflanzfläche ist zu verhindern, damit das Aussamen evtl. Schadpflanzen und die damit verbundene Beeinträchtigung von Kulturpflanzen

Bei der Pflanzung von Gehölzen, die mehr als 2 m Höhe erreichen, ist zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Abstand von mindestens 4 m

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Zufahrtsbereiche zur Anlage ist eine Durchwegung innerhalb der privaten Grünfläche zulässig. Sie hat in einzuschalten. wassergebundener Bauweise oder als Grünweg zu erfolgen und darf einen

5. Gültigkeitszeitraum und Folgenutzung

Die Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird auf den Zeitpunkt des Eintritts folgender Umstände begrenzt: Antrag auf Nutzungseinstellung durch den Eigentümer

 Eintritt der Nutzungsaufgabe Eine Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die errichtete Freiflächenphotovoltaikanlage mindestens 6 Monate keinen Strom mehr in das Stromnetz einspeist, obwohl Ihr dies aufgrund eines bestehenden Anschlusses

an dieses möglich gewesen wäre. Bei Eintritt dieser Umstände ist die Freiflächenphotovoltaikanlage rückzubauen. Als Folgenutzung wird wieder eine Fläche für die Landwirtschaft im Geltungsbereich festgesetzt, sofern dann geltendes Recht dem nicht entgegensteht.

Die Zufahrt zum Schutzobjekt muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16 t sichergestellt sein. Die Anforderungen nach Art. 16 (1-

Nahe gelegene Standorte von Brunnen, Zisternen oder Hydranten für die erforderliche Löschwasserversorgung sind nicht bekannt. Es werden vom Vorhabenträger weitere Alternativen für die Löschwasserversorgung geprüft. Wasserschutzrechtliche Genehmigungen sind ggf. vom Vorhabenträger selbst beizubringen. Zum derzeitigen Planungsstand sind somit konkrete Aussagen zur Löschwasserversorgung/Löschwasserentnahme nicht möglich. Entsprechende

Mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist abzuklären, wie das Gelände im

2. Denkmalschutz / Bodendenkmäler Im Geltungsbereich befinden sich zum Teil Bodendenkmäler.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundstücken auf denen sich Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 7 BayDSchG

Grundstücke ist sicherzustellen.

Bewirtschaftung ihrer Flächen zugesichert. Auf die bestehende Zumutbarkeit von Immissionen, die bei einer ordnungsgemäßen und ortsüblichen Bewirtschaftung Bei den Erdarbeiten ist auf eine Schonung des Oberbodens durch separaten

5. Schädliche Bodenverunreinigungen und Altlasten

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob eventuell künstliche Auffüllungen mit Abfällen, Altablagerungen, auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist das Landratsamt Regensburg umgehend Nach Auskunft des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes liegen keine Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

6. Ersatz- und Ausgleichsfläche

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen befinden sich in Privateigentum und sind durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zu Gunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg, für die Gültigkeit des Bebauungsplanes zu sichern. Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Flächen für den Ausgleichszweck gesichert sein.

7. Private Grünfläche

Aufgrund der vorausgegangener Ackernutzung ist eine Reduktions-phase durch Schlegeln, Striegeln oder Pflügen vor der Einsaat zu empfehlen, um die Samen von unerwünschten Beikräutern tief unterzupflügen und somit zu unterdrücken. Es sollte anschließend ein entsprechendes Saatbett z.B. durch Einsatz einer Egge vorbereitet werden. Um nach Aufgang der Saat unerwünschte Ackerbeikräuter oder Ruderalarten zu reduzieren, sind ggf. je nach Entwicklung der Fläche mehrere Pflegeschnitte (Schröpfschnitt) notwendig, um den Erfolg der Ansaat nicht zu gefährden. Das anfallende Schnittgut ist dann zu entfernen.

Um einer schädlichen Bodenveränderung durch Erosion vorzubeugen, sollten die Flächen vor Umsetzung der Planung eine geschlossene Vegetationsdecke aufweisen. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind alle Maßnahmen zur Errichtung der Anlagen ausschließlich bei trockener Witterung durchzuführen. Bei Erdbewegungen ist darauf zu achten, dass der Mutterboden vor Vergeudung und Vernichtung geschützt wird.

9. Allgemeine Hinweise und Plangenauigkeit

Planunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Zustimmung des Planverfassers (auch auszugsweise) verwendet, vervielfältigt, geändert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei evtl. Abweichungen zwischen der digitalen Planfassung und der ausgehändigten Papierfassung haben immer de durch den Planverfasser unterzeichneten Papierfassungen Gültigkeit. Bei Grundlage einer Digitalen Flurkarte (DFK) stellt diese keinen amtlichen Katasterauszug dar. Der Auszug aus der DFK kann nicht aktuelle Informationen enthalten und ist zur Maßentnahme nicht geeignet. Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der digitalen Flurkarte zur Verfügung gestellt durch die Bayerische Vermessungsverwaltung durch Befliegung der Bayerische Vermessungsverwaltung erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Gemeinde und des Planverfassers, keine Gewähr übernommen

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ...... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ............ hat in der Zeit vom .......... bis ........... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche r Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in

der Fassung vom ...... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ............ wurden die Behörden und sonstigen Träger öf fentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ............ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ............ bis ...... öffentlich ausgelegt.

Satzung beschlossen. Mintraching, den .....

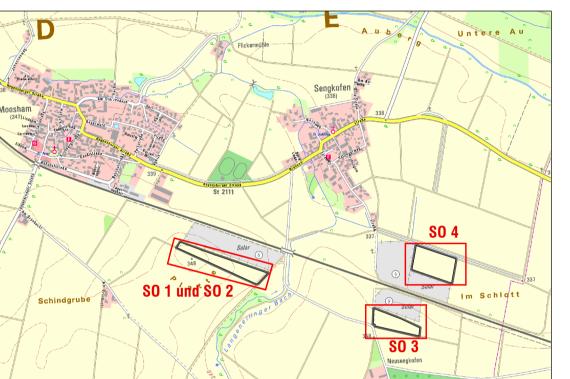
Angelika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den .....

Angelika Ritt-Frank, Bürgermeisterin 8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ...... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowi e Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215

BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mintraching, den .....

Angelika Ritt-Frank, Bürgermeisterin



**BEBAUUNGSPLAN** UND GRÜNORDUNGSPLAN "Sonnenenergie Moosham-Sengkofen VI"

# **VORENTWURF**

**AUFTRAGGEBER:** Gemeinde Mintraching

93098 Mintraching

**AUFTRAGNEHMER:** 

Beratende Ingenieure

info@s2bi.de www.s2bi.de



IN ZUSAMMENARBEIT MIT: Planungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Voerkelius

Sarchinger Feld 1 93092 Barbing Nik.-Alex.-Mair-Str. 18 84034 Landshut Tel. 09401 5284-0 Fax. 09401 5284-199 Tel. 0871 273021 Fax. 0871 273022 info@voerkelius.de www.voerkelius.de



0 10 20 40 60 Maßstab 1:1.000

Verwendete Datenquellen: LDBV - Digitale Flurkarte (02/2022)

LDBV - Digitale Ortskarte (02/2022

04.04.2022 Vorentwurf Datum Änderungen und Ergänzungen

Dateiname: bplan SO moosham sengkofenVl.mxd Größe: 116.0 x 59.4 Erstelldatum: 19.04.2022